

# Kleingartenverein „Sommerlust“ e.V.

Limbach-Oberfrohna

Kleingartenweg 2, 09212 Limbach-Oberfrohna

Der Vorstand

---



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Sommerlust“ e.V. Limbach - Oberfrohna und hat seinen Sitz in 09212 Limbach - Oberfrohna, Kleingartenweg 2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Registernummer VR 50271 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens durch
  - die Unterhaltung einer Kleingartenanlage mit einem der Allgemeinheit zugängigen Vereinsheim und der Anbau von Obst und Gemüse für den eigenen Bedarf
  - die fachliche Beratung der Kleingärtner und
  - eine inhaltvolle Gestaltung der Freizeit und Erholung der Vereinsmitglieder.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch eine verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden. Beschlüsse darüber werden erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes rechtskräftig.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Verbandes der Kleingärtner Chemnitz/Land e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche Person werden, die bereit ist:
  - sich der Vereinssatzung und der Gartenordnung zu unterwerfen,
  - mit dem Verein einen Unterpachtvertrag zu schließen,

- eine Aufnahmegebühr in der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Höhe zu entrichten (wenn beide Ehegatten die Mitgliedschaft erwerben wollen, ist die Aufnahmegebühr nur einmal zu entrichten).
- (2) Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme bzw. Ablehnung des Antrages, ohne Begründung bei Nichtaufnahme.
- (3) Natürliche oder juristische Personen die sich im Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diesen wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (5) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Übergabe der Vereinssatzung und Gartenordnung gilt die Aufnahme als abgeschlossen. Ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

#### **§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied hat das Recht:

- zur Wahl der Organe des Vereins
- an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen
- auf Einsichtnahme in die Protokolle und Bücher des Vereins, unter Wahrung des Datenschutzes
- bei Beschlüssen über seine Person anwesend zu sein

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- sich für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen und umzusetzen,
- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.

(2) Durch den Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung und die Gartenordnung an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes nachzukommen und das Vereinsleben zu fördern.

(3) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift (Telefonnummer) vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Begründete Verhinderung ist dem Vorstand anzuzeigen. Es kann auch eine Ersatzperson gestellt oder die Gemeinschaftsarbeit abgegolten werden. Die Anzahl der zu leisteten Gemeinschaftsarbeitstunden bzw. die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seiner Qualifikation nach eine entsprechende Vereinsfunktion zu übernehmen und auszuüben, zum Wohle des Vereins.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu leisten. Zahlungstermine und Modalitäten können vom erweiterten Vorstand festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren angewandt. Bei Nichtzahlung der Beiträge und Gebühren nach drei Monaten, erfolgt der Ausschluss und die fristlose Kündigung des Unterpachtvertrages. Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung oder dem Tod des Mitgliedes.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:#

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch Austritt,
- durch Vereinsausschuss.

(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluss eines Pachtjahres, entsprechend § 2 des Unterpachtvertrages, zulässig. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitrags- und gebührenpflichtig.

(3) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt, ist im Falle eines weiteren Bestehens des Pachtverhältnisses zur weiteren Entrichtung des Pachtzinses, Umlagen und Verwaltungspauschale in voller Höhe verpflichtet. Diese Pflicht umfasst auch Pachtzinserhöhungen, die nach der Austritterklärung wirksam werden.

(4) Auf Grund außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied einen fristlosen Austritt, einschließlich der Kündigung seines Unterpachtvertrages beantragen. Der Vorstand ist befugt, durch Beschluss einen diesbezüglichen Antrag zu genehmigen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Termin der Genehmigung.

(5) Im Falle der Kündigung des Unterpachtvertrages durch den Verpächter aus den Gründen der §§ 8 und 9 Bundeskleingartengesetz (BkleingG) endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Beendigung des Pachtvertrages.

(6) In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit der Beschlussfassung durch den Vorstand. Im Falle eines Ausschlusses kann der Vorstand den Kleingartenpachtvertrag auf der Grundlage des BkleingG wegen Pflichtverletzung kündigen.

- (7) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seine Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Gegen den Ausschließungsbeschluss durch den erweiterten Vorstand steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (8) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann während des Ausschlussverfahrens seinen Austritt erklären.
- (9) Wird ein Mitglied aus den in (6) genannten Gründen ausgeschlossen, ist der Vorstand berechtigt einen mit diesem Mitglied bestehenden Unterpachtvertrag zu kündigen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem(r) Schatzmeister(in),
- dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Je zwei der unter (1) genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

(4) Dem Vorstand obliegen:

- Vorbereitung/ Einberufung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vertretung des Vereins in Dachorganisationen,
- Verwaltung/ Aufsichtsführung über die Kleingartenanlage,

- Vergabe von Kleingärten, Abschluss und Kündigung von Unterpachtverträgen,
  - Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufstellung von Haushaltplänen und deren Abrechnung,
  - Förderung des Vereinsleben,
  - die Vergabe der Nutzung und die Verpachtung der Freiflächen des Vereins,
  - Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung und Gartenordnung.
- (5) Durch Wahrnehmung der den Vorstandsmitgliedern obliegenden Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig und bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die restlichen Vorstandsmitglieder die Geschäfte allein führen. Binnen einer Frist von sechs Monaten ist das freigewordene Vereinsamt neu zu besetzen. Im Falle des Freiwerdens eines Vereinsamtes kann der erweiterte Vorstand auch die Zusammenlegung mit einem anderen Vereinsamt entscheiden.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mit Beschluss des erweiterten Vorstandes können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrkosten bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

## **§ 10 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

- (1) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass
- der Verkauf von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen mit einem Zeitwert von über 2.000.- €,
  - die Anpachtung weiterer Bodenflächen und eine Teilkündigung von Pachtland,
  - eine Neuordnung der Pachtfläche,
  - der Abschluss von im Haushaltplan des Vereins nicht vorgesehenen Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 1.500.- €
- der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedürfen.

- (2) Bei Verkauf von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, Aufnahme von Krediten oder nicht vorgesehenen Rechtsgeschäften mit einem Wert von 20.000,- € ist die Zustimmung der der Mitgliederversammlung einzuholen.

### **§ 11 Geschäftsordnung**

Die geschäftsführende Tätigkeit des Vorstandes, d.h. Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Protokollführung, Kassenführung, regelt eine Geschäfts- und Haushaltsordnung, die der Zustimmung des erweiterten Vorstandes bedarf.

### **§ 12 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand wird auf maximal 11 Personen begrenzt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind auch Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende ist auch Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.
- (3) Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt. Für ausscheidende Mitglieder kann die Mitgliederversammlung während der Amtsdauer Nachwahlen durchführen. Diese können bereits an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen (durch Aushang), wenn es die Belange des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher, unter Angabe vom Versammlungsort, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Abstimmung über Tagesordnung
  - die Entgegennahme des Geschäfts - und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstiger Tätigkeitsberichte
  - die Beschlussfassung hierüber und die Entlastung des Vorstandes
  - die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und den Kommissionen
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Wahl der Schiedskommission
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit laut Anwesenheitsliste (Stimmenübertragung ist nicht möglich)
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - die Beschlussfassung über Anträge, diese müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, bei bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

#### **§ 14 Kassenführung**

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er (sie) führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die dazugehörigen Belege. Weiter hat er (sie) sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf er (sie) grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters leisten.

#### **§ 15 Kassenprüfung**

- (1) Für die Wahlperiode sind von der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Den Kassenprüfern obliegt es, die gesamte Geschäftstätigkeit des Vereins in unregelmäßigen Abständen zu prüfen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erfolgt eine Gesamtprüfung. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Die Kassenprüfer können an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

#### **§ 16 Schiedskommission**

- (1) Zur Bereinigung von Streitigkeiten zwischen
- Vereinsmitgliedern und dem Vorstand,
  - dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
  - einzelnen Vereinsmitgliedern
- kann eine Schiedskommission in einer Stärke von drei Mitgliedern gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedskommission werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schiedskommission kann auch ein Nichtmitglied angehören.
- (3) Die Schiedskommission ist verpflichtet, den gegebenen Sachverhalt zu ermitteln. Darüber ist sie zum Stillschweigen verpflichtet.
- (4) Die Schiedskommission schließt ihre Tätigkeit mit einem schriftlichen Schiedsspruch ab, der den strittigen Parteien auszuhändigen ist.
- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission haben Anspruch auf Aufwendungsersatz. Diese Kosten sind von den strittigen Parteien zu tragen.
- (6) Die Mitglieder der Schiedskommission werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

### **§ 17 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen Satzung und Vereinsdokumente werden entsprechend der Geschäftsordnung geahndet.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 06.11.2010 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Zu diesem Zeitpunkt wird die am 25.05.2002 beschlossene Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.
- (2) Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Hohenstein - Ernstthal Teile der neugefassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Limbach - Oberfrohna, den 06. November 2010